



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der verstorbenen Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -

gegen

die Stadt Hoyerswerda
vertreten durch den Oberbürgermeister
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Rückforderung von Wohngeld; Bewilligung von Prozesskostenhilfe
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp

am 18. Januar 2001

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfebeschluss des Verwaltungsgericht Dresden vom 7. August 2000 - 14 K 657/98 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfebeschluss des Verwaltungsgerichts ist ohne Erfolg. Die von ihm geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) rechtfertigen eine Zulassung der Beschwerde ebensowenig wie der behauptete Verfahrensfehler (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat mit dem angegriffenen Beschluss vom 7.8.2000 festgestellt, dass der Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe infolge ihres Versterbens gegenstandslos geworden ist. Dieser entfalte wegen des höchstpersönlichen Charakters des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe nach ihrem Tod keine Rechtswirkungen mehr. Über einen Anspruch des Gesamtrechtsnachfolgers der Klägerin habe das Gericht in einem gesonderten Verfahren entschieden.

Mit seinem Zulassungsbegehren macht der Antragsteller geltend, eine nachträgliche Bewilligung sei veranlasst, da das Verwaltungsgericht ohne Grund über den Antrag fast zwei Jahre lang nicht entschieden und damit eine Bescheidung über den Tod der Klägerin hinausgezögert habe. Im Fall einer verzögerten Bearbeitung eines bewilligungsreifen Prozesskostenhilfeantra-

ges sei hingegen anerkannt, dass die Prozesskostenhilfe im nachhinein zu bewilligen sei. Dies gelte nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf für den Fall, dass im Fall ordnungsgemäßer Antragsbearbeitung die Bewilligung noch zu Lebzeiten erfolgt wäre. In der verspäteten Entscheidung liege zugleich ein Verfahrensfehler. Der Zweck der Prozesskostenhilfe stehe einer nachträglichen Bewilligung nicht entgegen. Zwar könne der bedürftigen Partei nach ihrem Tod nicht mehr die Führung eines erfolgversprechenden Rechtsstreits ermöglicht werden. Hingegen stünden jetzt Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Billigkeit zugunsten des in Vorleistung gegangenen Prozessbevollmächtigten im Vordergrund. Durch die Versagung dieses „Vergütungsanspruches“ sei der Antragsteller selbst beschwert, so dass für den Fall der Unzulässigkeit einer Antragstellung für die Klägerin, der Antrag als in dessen eigenen Namen gestellt betrachtet werden solle. Ergänzend verweist er darauf, dass eine in der verzögerten Entscheidung liegende Pflichtverletzung des Gerichts im Endeffekt eine Rechtsverteidigung faktisch abschneide. Ein Nichtbearbeiten von Prozesskostenhilfeanträgen werde die Anwaltschaft letztlich dazu veranlassen, solche Mandate im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mehr anzunehmen.

Die Beklagte ist dem entgegen getreten. Sie verweist darauf, dass es nicht Aufgabe der Prozesskostenhilfe sei, dem Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu verschaffen. Auch habe das Bundessozialgericht eine nachträgliche Vergütung für den Fall des Todes lediglich in Erwägung gezogen, ohne in diesem Sinne eine Entscheidung getroffen zu haben. Ungeachtet der langen Verfahrensdauer liege kein Verfahrensfehler vor, da weder die Klägerin noch der Antragsteller in rechtlicher Hinsicht durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts beschwert seien.

Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt die Zulassung der Beschwerde nicht. Es vermag nicht die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen. Diese bestünden nur dann, wenn der Erfolg des Rechtsmittels aus den vom Antragsteller im Zulassungsverfahren dargelegten Gründen wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Hierbei ist entscheidend, ob das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis, nicht aber die hierfür gegebene Begründung im Beschwerdeverfahren abzuändern sein wird. Aus dem Zulassungsvorbringen des Antragstellers ergeben sich solche ernstlichen Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht.

Der Senat geht im Hinblick auf die Ausführungen des Antragstellers in seiner Antragschrift davon aus, dass er den Antrag im eigenen Namen erhoben hat. Denn eine Antragserberhebung namens der verstorbenen Klägerin wäre offensichtlich unzulässig. Infolge des mit ihrem Tod einhergehenden Verlustes der Rechtsfähigkeit kommt eine Geltendmachung von in ihrer Person begründenden Ansprüchen nicht - mehr - in Betracht. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass die dem Antragsteller von der Klägerin erteilte Vollmacht gemäß § 173 VwGO, § 86 Zivilprozessordnung - ZPO - zunächst über deren Tod hinaus fortbesteht. Hierdurch wird die Parteieigenschaft der verstorbenen Klägerin nicht - gleichsam fiktiv - fortgesetzt. Vielmehr ermöglicht die Regelung des § 86 ZPO, dass das gemäß § 173 VwGO, § 246 Abs. 1 Satz 1 ZPO infolge der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten nicht schon kraft Gesetzes unterbrochene Verfahren für die - ggfs. auch unbekanntenen - Rechtsnachfolger der Klägerin in Gestalt ihrer Erben fortgeführt werden kann (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 59. Aufl., § 86 RdNr. 8; Zöller, ZPO, 21. Aufl., § 86 RdNr. 12; OVG NW, Urt. v. 25.7.1985, NJW 1986, 1707). Kläger des Verfahrens sind dann die Erben. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe lag dem - diesen ablehnenden - Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19.4.2000 zugrunde. Dieser Beschluss ist aufgrund der Verwerfung der hiergegen vom Antragsteller eingelegten Beschwerde mit Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 16.8.2000 - 2 E 103/00 - unanfechtbar geworden. Es ist deshalb nicht veranlasst, für das vorliegende Verfahren eine Antragserberhebung namens des Erben der verstorbenen Klägerin näher in Erwägung zu ziehen.

Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass sich das Prozesskostenhilfegesuch der Klägerin infolge ihres Versterbens erledigt hat, begegnet keinen ernstlichen Zweifeln. Dies folgt aus der Erwägung, dass es sich bei der Prozesskostenhilfe um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt, weshalb es für ihre Bewilligung nach dem auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 166 VwGO anwendbaren § 114 ZPO auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Partei ankommt (BFH, Beschl. v. 3.8.1999 - VIII B 22/99 - zitiert nach juris; BSG, Beschl. v. 2.12.1987, MDR 1988, 610 [611]; OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 12.11.1984, NJW 1985, 751). Es kann deshalb auch nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass sich mit dem Tod eines Klägers das bisherige Bewilligungsverfahren erledigt und eine bereits bewilligte Prozesskostenhilfe endet (vgl. OLG Frankfurt/M, aaO.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 119, RdNr. 26). Für den Fall des Todes vor einer antragsgemäßen Bewilligung folgt hieraus zugleich, dass eine nachträgliche Bewilligung zu-

gunsten der verstorbenen Partei nicht mehr in Betracht kommt. Denn maßgebend für die Bewilligung ist stets, ob der Antragsteller der Hilfe - noch - aktuell bedarf (Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 166 RdNr. 41).

Aus den in der Rechtsprechung anerkannten Fällen einer nachträglichen Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Fall, dass das Gericht einen Prozesskostenhilfeantrag trotz dessen Bewilligungsreife nicht beschieden hat, folgt nichts anderes. Die Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch soll es dem Antragsteller ermöglichen, sachgerechte Dispositionen für die weitere Rechtsverfolgung zu treffen, weshalb das Prozesskostenhilfverfahren zügig einer Entscheidung zuzuführen ist. Kommt es dessen ungeachtet zu in der Sphäre des Gerichts begründeten Verzögerungen, für die kein sachlicher Grund vorliegt, soll dies nicht zu Lasten des Antragstellers gehen (OVG Bremen, Beschl. v. 13.9.1988, NVwZ-RR 1989, 585 [586]; BSG, Beschl. v. 2.12.1987, aaO; OVG Meckl.-Vorp., Beschl. v. 7.11.1995, NVwZ-RR 1996, 621 [622] = DVBl 1996, 114 [115]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.5.1998, NVwZ 1998, 1098f.; BayVGH, Beschl. v. 6.8.1996, NVwZ-RR 1997, 500; jeweils m.w.N.). Maßgeblich für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage ist deshalb in diesen Fällen nicht der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, sondern der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages (OVG Bremen, Beschl. v. 13.9.1988, aaO; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.5. 1998, aaO; OVG Meckl.-Vorp., Beschl. v. 7.11.1995; Eyermann, aaO, RdNr. 40).

Die allgemein anerkannte Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Zugrundelegung des Zeitpunkts der Entscheidungsreife für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung sieht hingegen keine Ausnahme von dem Ansatz vor, dass die Bewilligung zugunsten einer hilfebedürftigen Partei erfolgen muss. Vielmehr drückt sich dieser Grundsatz gerade in der Anerkennung einer ausnahmsweise auch nachträglich möglichen Bewilligung aus. Denn sie ist von der Absicht getragen, der hilfebedürftigen Partei keinen Nachteil aus einer verzögerten Behandlung ihres Antrages durch das Gericht erwachsen zu lassen. Fehlt es hingegen an einer hilfebedürftigen Partei - so wie hier infolge des Versterbens der Klägerin -, würde es einen fundamental anderen Ansatz darstellen, in den Fällen der verzögerten Bescheidung des Prozesskostenhilfeantrages, nunmehr einem Dritten diesen Anspruch zuzusprechen. Anders als in den vorgenannten Fällen der nachträglichen Bewilligung käme die Prozesskostenhilfe nicht einer hilfebedürftigen Partei zu Gute und diene auch nicht der Absicherung der von ihr beabsichtigten Rechtsverfolgung. Der Prozesskostenhilfe-

anspruch würde hierdurch von seiner - in der gesetzlichen Ausgestaltung in §§ 114 ff. ZPO Ausdruck findenden - sozialen Funktion abgelöst und sich in Fällen der vorliegenden Art zu einem gesetzlichen Sicherungsanspruch für anwaltliche Gebührenansprüche wandeln. Hierfür geben aber weder die Regelungen über die Prozesskostenhilfe etwas her, noch entspricht dies ihrem Sinn und Zweck (OVG Hamburg, Beschl. v. 13.2.1996, DVBl 1996, 1318 [1319]). Dieser wird lediglich durch die Erwägung berührt, dass die Versagung nachträglicher Prozesskostenhilfe in Fällen der vorliegenden Art mittelbar dazu führen könnte, dass die Anwaltschaft in Erwägung dieser Gesichtspunkte die Vertretung bedürftiger Personen ablehnen könnte. Die Versagung nachträglicher Prozesskostenhilfe zugunsten einer verstorbenen Partei stellt hingegen die mit ihr beweckte weitgehende Angleichung der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch unter diesem Gesichtspunkt nicht in Frage. Denn schon das Zusammentreffen verzögerter Bearbeitung eines Prozesskostenhilfeantrages mit dem Versterben der bedürftigen Partei stellt einen - krassen - Ausnahmefall dar. Auch geht der Bevollmächtigte hierdurch seiner Gebührenansprüche nicht verlustig, da sich sein Anspruch gegenüber dem Erben (§ 1967 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -) oder am Nachlass fortsetzt (§ 1973 Abs. 1, 1975 ff. BGB). Nur für den Fall auch insoweit unzureichender Haftungsmasse droht ihm ein Forderungsausfall. Dies ist hingegen ein Anwaltsrisiko, welches nicht auf die Vertretung von prozesskostenhilfebedürftigen Personen beschränkt ist. Diese Gefahr besteht auch bei Vermögensverfall ursprünglich solventer Mandantschaft oder in den Fällen ihrer nachträglichen Unerreichbarkeit. Es besteht deshalb keine Veranlassung, der Erwägung des Bundessozialgerichts (Beschl. v. 2.12.1987, aaO) näher zu treten, nachträgliche Prozesskostenhilfe im Fall verzögerter Behandlung durch das Gericht ungeachtet des Versterbens des Bedürftigen bewilligen zu können. Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe rechtfertigen eine Bewilligung in Absehung von einer hilfebedürftigen Partei nicht.

Die Beschwerde kann auch nicht gemäß § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zugelassen werden, weil ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem das Urteil beruht. Allerdings kann in der verzögerten Bescheidung eines entscheidungsreifen Prozesskostenhilfeantrages durch das Gericht ein Verfahrensmangel liegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 30.3.1998, NVwZ 1998, 647 [648 a.E.]; Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl., § 166 RdNr. 8). Dies ist insbesondere für den Fall einer unterbliebenen Bescheidung eines bescheidungsreifen Antrages vor der mündlichen Verhandlung anzunehmen.

Hier hat das Verwaltungsgericht auf den mit am 30.3.1998 eingehenden Schriftsatz vollständig (vgl. § 117 ZPO) vorliegenden Antrag bis zum Versterben der Klägerin am 14.1.2000 keine Entscheidung getroffen. Allerdings wurde der Klägerin hierdurch nicht die Möglichkeit genommen, sich frühzeitig anwaltlicher Hilfe zu bedienen, da sie bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch den Antragsteller vertreten wurde. Auch war noch kein Termin zu mündlichen Verhandlung bestimmt, so dass ihr auch noch nicht die Möglichkeit genommen war, auf einen - ablehnenden - Prozesskostenhilfebeschluss durch rechtzeitige Klagrücknahme (Nr. 2110 Buchst. a der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) die entstandenen Gerichtskosten rückwirkend entfallen zu lassen und die Entstehung einer Verhandlungsgebühr zugunsten des Antragstellers zu verhindern (§ 114 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte - BRAGO -). Ob dessen ungeachtet für den hier vorliegenden Fall einer anwaltlichen Vertretung ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung gleichwohl in der Nichtbeurteilung ohne sachlichen Grund über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren bei noch ausstehender Bestimmung eines Verhandlungstermins aufgrund eines hierin liegenden Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot im Prozesskostenhilferecht ein Verfahrensfehler anzunehmen ist, bedarf keiner abschließenden Klärung. Denn eine Zulassung der Beschwerde kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf diesem etwaigen Verfahrensmangel nicht beruht. Denn nach den vorstehenden Ausführungen ist eine nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe infolge des Versterbens der Klägerin ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Eine Streitwertfestsetzung ist nicht veranlasst, da gemäß § 11 Abs. 1 GKG i.V.m. der hier entsprechend anwendbaren Nr. 2502 der Anlage 1 zum GKG eine Gebühr i.H.v. 50,- DM anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

gez.:
Raden

Kober

Groschupp